

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg über die Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete für den Nadamer Bach  
vom 01.12.2012.**

Auf Grund § 76 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird verordnet:

**§ 1 Festsetzung**

- (1) Für den Nadamer Bach im Landkreis Cloppenburg wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (2) Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes:

- Nadamer Bach: Von Fluss-km 0+000 bis Fluss-km 3+824

Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage) sowie dem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Veröffentlichung des Lageplanes im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Bei der Gemeinde Essen, Peterstraße 7, 49632 Essen und
- dem Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg

**§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bzw. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 4 Besondere Bestimmungen**

Folgende unter § 78 Absatz I Nr. 3 bis 9 WHG fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Cloppenburg, den 01.12.2012

Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat

gez.  
Hans Eveslage